



Amtsblatt

und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 16

Bayreuth, 15. August 2022

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 740.700,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 323.200,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Ja-

nuar 2022 in Kraft.

Bindlach, 28. Juli 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung "Benker Gruppe"
Brunner
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe", Rathausplatz 1 (Zi-Nr. 1.10), 95463 Bindlach, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Pegnitz

vom 15. Juli 2022

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399), i. V. m. Art. 35 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) erlässt der Schulverband Pegnitz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt;

erschließt ab
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 928.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt
mit 247.500,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 598.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 260 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.300,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Die Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende

Inhalt:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung "Benker Gruppe" für das Haushaltsjahr 2022
Haushaltssatzung 2022 des Schulverbandes Pegnitz
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Stadt Waischenfeld
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet am Ailsbach im Gebiet der Gemeinde Ahorntal und der Stadt Waischenfeld von Flusskilometer 4,800 bis Flusskilometer 9,400
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab im Gebiet der Gemeinde Speichersdorf von Flusskilometer 56,100 bis Flusskilometer 61,515
Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Aufseß im Gebiet der Stadt Waischenfeld von Flusskilometer 0,200 bis Flusskilometer 6,600

Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf 260 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 124.100,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Pegnitz, 15. Juli 2022
Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister
Vorsitzender des Schulverbandes

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Pegnitz, Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	4211997376
Konto-Nr. alt:	11997376
Konto-Nr. neu:	4316328543
Konto-Nr. alt:	306328543

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 19. Juli 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	3974000493
Konto-Nr. alt:	574000493

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 25. Juli 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Stadt Waischenfeld

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 15.7.2022, BV-Nr. 247/2022, die beantragte Genehmigung für die Errichtung eines Schleuderbetonmasten auf den Grundstück Flurnummer 949 der Gemarkung Waischenfeld.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tat-

sachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Da das Landratsamt Bayreuth aufgrund der aktuellen Lage im Rahmen der Corona-Pandemie momentan nicht frei zugänglich ist, wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921-728-678 oder 0921-728-361).

Landratsamt Bayreuth, 15. Juli 2022
Böhm
Oberregierungsrat

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet am Ailsbach im Gebiet der Gemeinde Ahorntal und der Stadt Waischenfeld von Flusskilometer 4,800 bis Flusskilometer 9,400

vom 10.8.2022

Anlagen:

1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
- 2.2 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. 1 S. 3901), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226), Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Gemeinde Ahorntal und der Stadt Waischenfeld wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungs-

gebietes sind in der Anlage dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K2 des Wasserwirtschaftsamtes Hof im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Bayreuth sowie in der Gemeinde Ahorntal und der Stadt Waischenfeld niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung. ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlage (JGS-Anlage) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV in der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 28.2.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlage-

pfllichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156) in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen zu §§ 5, 6

(1) ¹Das Landratsamt Bayreuth kann von dem Errichtungsverbot in § 5 Abs. 1 nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. ²Hochwassersicherheit ist gegeben, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen im DWA-Regelwerk DWA-A 791-1 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

(2) Das Landratsamt Bayreuth kann nach § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 AwSV in der jeweils gültigen Fassung eine Befreiung von den Anforderungen gemäß § 6 erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(3) ¹Die Befreiung bzw. Ausnahme kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Sie ist widerruflich.

(4) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 10. August 2022
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Haidenaab im Gebiet der Gemeinde Speichersdorf von Flusskilometer 56,100 bis Flusskilometer 61,515

vom 10.8.2022

Anlagen:

1. Übersichtskarte (M= 1 : 25.000)
2. 2 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. 1 S. 3901), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226), Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Gemeinde Speichersdorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Anlage dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 und K2 des Wasserwirtschaftsamtes Hof im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Bayreuth sowie in der Gemeinde Speichersdorf niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schnei-

det, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamte Hof.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

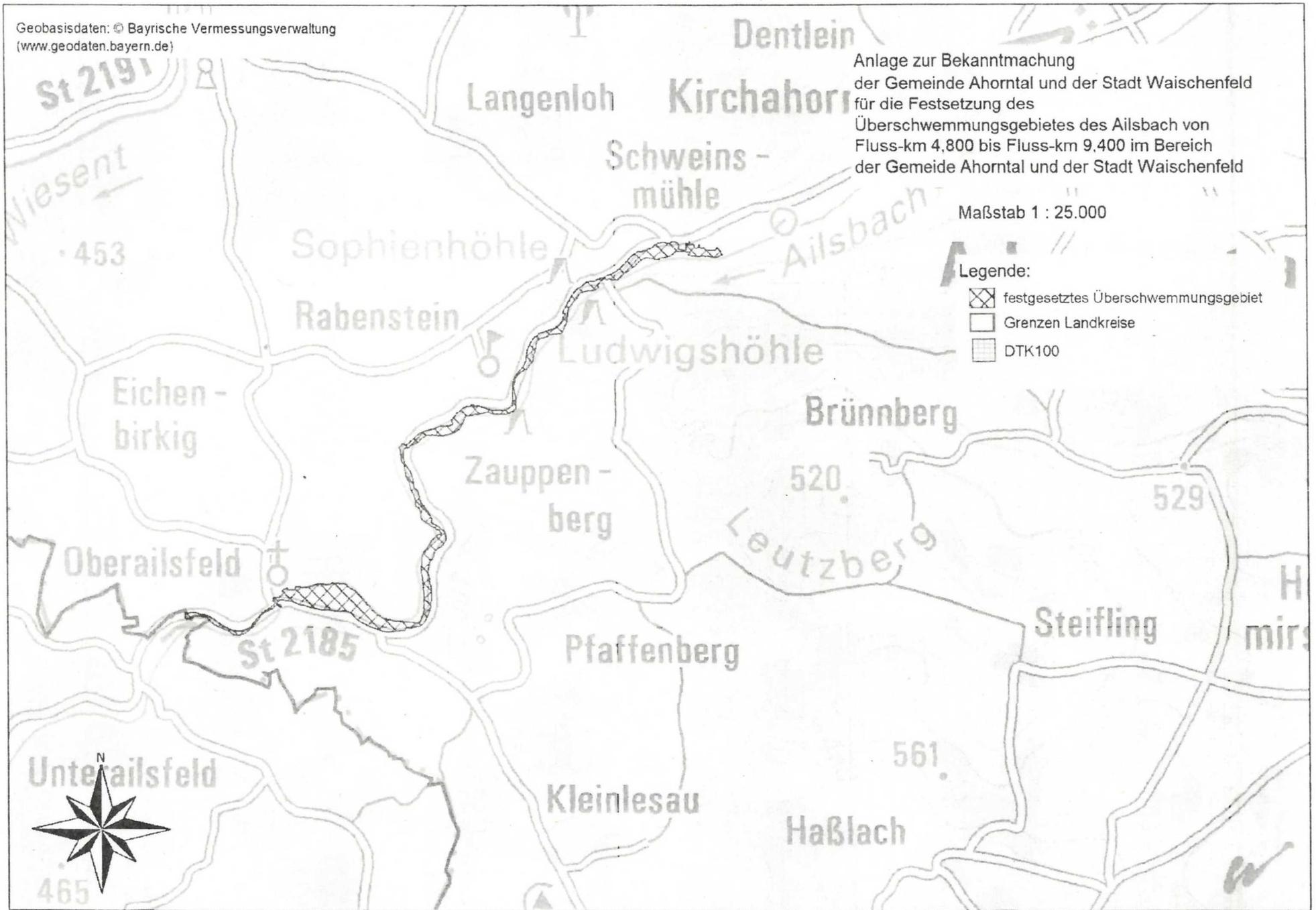
(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

Anlage zur Bekanntmachung
der Gemeinde Ahorntal und der Stadt Waischenfeld
für die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes des Ailsbach von
Fluss-km 4,800 bis Fluss-km 9,400 im Bereich
der Gemeinde Ahorntal und der Stadt Waischenfeld

Maßstab 1 : 25.000

Legende:

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Grenzen Landkreise
-  DTK100



§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung. ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlage (JGS-Anlage) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV in der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 28.2.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156) in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 8 Ausnahmen zu §§ 5, 6

(1) ¹Das Landratsamt Bayreuth kann von dem Errichtungsverbot in § 5 Abs. 1 nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine

Ausnahme erteilen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. ²Hochwassersicherheit ist gegeben, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen im DWA-Regelwerk DWA-A 791-1 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

(2) Das Landratsamt Bayreuth kann nach § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 AwSV in der jeweils gültigen Fassung eine Befreiung von den Anforderungen gemäß § 6 erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(3) ¹Die Befreiung bzw. Ausnahme kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Sie ist widerruflich.

(4) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2000 bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth vom 28.12.2000 Nr. 35, außer Kraft.

Bayreuth, 10. August 2022
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über das Überschwemmungsgebiet an der Aufseß im Gebiet der Stadt Waischenfeld von Flusskilometer 0,200 bis Flusskilometer 6,600

vom 10.8.2022

Anlagen:
1. Übersichtskarte (M = 1 : 25.000)
2. 3 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 17. Mai 2022 (GVBl. S. 226), Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Stadt Waischenfeld wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet). ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2 Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes

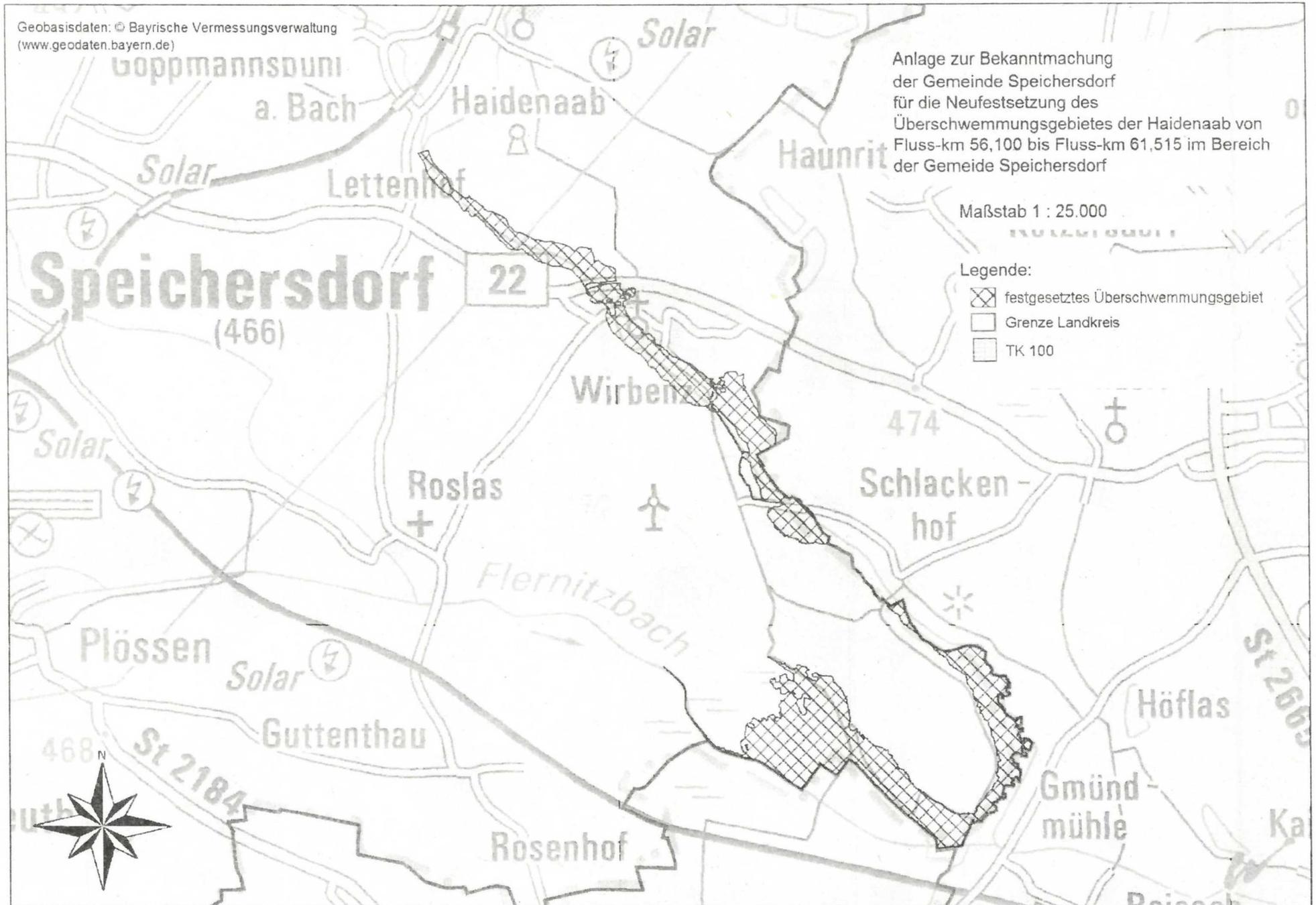
(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Anlage dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten K1 bis K3 des Wasserwirtschaftsamtes Hof im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Bayreuth sowie in der Stadt Waischenfeld niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anlage zur Bekanntmachung
der Gemeinde Speichersdorf
für die Neufestsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Haidenaab von
Fluss-km 56,100 bis Fluss-km 61,515 im Bereich
der Gemeinde Speichersdorf

Maßstab 1 : 25.000

Legende:

-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Grenze Landkreis
-  TK 100



(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Hof.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinne des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und beste-

hender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils gültigen Fassung. ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlage (JGS-Anlage) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV in der jeweils gültigen Fassung.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 28.2.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV in der jeweils gültigen Fassung oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur

Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156) in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

§ 8

Ausnahmen zu §§ 5, 6

(1) ¹Das Landratsamt Bayreuth kann von dem Errichtungsverbot in § 5 Abs. 1 nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. ²Hochwassersicherheit ist gegeben, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen im DWA-Regelwerk DWA-A 791-1 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

(2) Das Landratsamt Bayreuth kann nach § 50 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 AwSV in der jeweils gültigen Fassung eine Befreiung von den Anforderungen gemäß § 6 erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(3) ¹Die Befreiung bzw. Ausnahme kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Sie ist widerruflich.

(4) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Bayreuth vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 10. August 2022
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Hubenberg
Anlage zur Bekanntmachung
der Stadt Waischenfeld für die
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der "Aufsess" (Gew. II)
Fluss-km 0,200 bis Fluss-km 6,600

Maßstab 1 : 25.000

- Legende:
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet
 -  Grenzen Landkreise
 -  DTK100

